

Verordnung über die Unterstellung von Schutzeinrichtungen vor Gastronomiebetrieben unter § 4 der Kantonalen Bauverordnung (KBV)¹⁾ infolge der Corona-Pandemie (CorSE-V)

Vom 24. November 2020

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf Artikel 79 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Solothurn
(KV) vom 8. Juni 1986²⁾

beschliesst:

I.

§ 1

¹⁾ Geschützte, beheizte Ersatzflächen oder Warteräume (Schutzeinrichtungen) oder Heizstrahler im Aussenbereich vor Gastronomiebetrieben, welche aufgrund der COVID-19 Situation in den Wintermonaten für eine begrenzte Zeit aufgestellt werden, können analog § 4 der Kantonalen Bauverordnung (KBV) vom 3. Juli 1978³⁾ auf Gesuch hin bewilligt werden.

§ 2

¹⁾ Die so erteilten Bewilligungen ohne formelles Baubewilligungsverfahren haben jeweils Gültigkeit vom 1. November bis längstens am 30. April des darauffolgenden Kalenderjahres.

§ 3

¹⁾ Betroffene haben die Möglichkeit, von der Baubehörde einen anfechtbaren Entscheid zu verlangen. Allfälligen Beschwerden an das Bau- und Justizdepartement wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

§ 4 *Geltungsdauer der Verordnung*

¹⁾ Die Verordnung gilt maximal für den Zeitraum der Gültigkeit der gemäss Bundesrecht aufgrund von COVID-19 ausgerufenen besonderen bzw. ausserordentlichen Lage.

¹⁾ BGS [711.61.](#)

²⁾ BGS [111.1.](#)

³⁾ BGS [711.61.](#)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Verordnung tritt per sofort in Kraft.

Vorbehalten bleibt die Nichtgenehmigung durch den Kantonsrat.

Diese Verordnung gilt so lange wie nötig, höchstens jedoch für die Dauer von 1 Jahr ab Inkrafttreten. Der Regierungsrat hebt sie ganz oder teilweise auf, sobald die Anordnungen nicht mehr nötig sind.

Solothurn, 24. November 2020

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2020/1665 vom 24. November 2020.
Vom Kantonsrat genehmigt am ... (KRB Nr. ...).